

# Tarifordnung

gültig ab 1. Juli 2018

Diese Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sinngemäss immer beide Geschlechter gemeint.

## 1. Berechnung des Grund- und Pfelegetarifs (Pensionspreis und Pfelegetaxe)

- 1.1 Der Grundtarif wird nach den Tarifrictlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern vom Vereinsvorstand in der Regel im November für das kommende Jahr festgelegt. Für den Pfelegetarif sind der Grad der Pflegebedürftigkeit der Bewohnerin, gemäss Einstufung nach Eintritt (= Pflegestufe), massgebend. Der Riggishof arbeitet mit dem im Kanton anerkannten System BESA.
- 1.2 Ändert sich die Pflegestufe während des Aufenthalts, wird der Pfelegetarif entsprechend angepasst. Die Änderung tritt jeweils nach den erfolgten Abklärungen gemäss dem Abrechnungssystem BESA in Kraft. Sie wird der Bewohnerin bzw. ihrem Vertreter schriftlich mitgeteilt.

## 2. Vorauszahlung bei Neueintritt

Bei einem Neueintritt (Daueraufenthalt) wird nach Eintritt eine Vorauszahlung von CHF 4'500.— in Rechnung gestellt. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung verrechnet.

## 3. Pensionspreis bei Abwesenheit

- 3.1 Bei medizinisch bedingter Abwesenheit erfolgt
  - vom 1. - 4. Tag                      keine Reduktion des Pensionspreises
  - vom 5. – 14. Tag                    eine Reduktion des Pensionspreises um CHF 15.-- pro Tag (der Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheitstag)
  - ab dem 15. Tag                      gemäss spezieller Regelung
  - bei Härtefällen entscheidet die Leitung Riggishof
- 3.2 Bei Abwesenheit wegen Ferien, Aufenthalt bei Freunden oder Verwandten und bei Kuraufenthalt wird keine Reduktion gewährt.

#### 4. Pensionspreis nach Todesfall

Den Angehörigen bzw. den Rechtsnachfolgern der verstorbenen Bewohnerin wird bis zur vollständigen Räumung des Zimmers der Pensionspreis abzüglich einer Reduktion von CHF 15.-- pro Tag verrechnet. Das Zimmer ist spätestens nach 10 Tagen zu räumen.

#### 5. Leistungen

5.1 Die folgenden Leistungen sind mit dem Pensions- und Pfelegetarif abgegolten:

- Benützung des unmöblierten Zimmers mit Einbauschränk, Vorhängen und separater Nasszone (WC, Dusche)
- Benützung des Pflegebetts, wenn nötig mit Antidekubitusmatratze
- Benützung des Pflegebades und der Schwebeliege
- 3 Mahlzeiten (unter Beachtung spezieller Diäten sowie Gewohnheiten) inkl. Tee/Wasser, Kaffee am Mittag sowie Znüni und Zvieri und Haustee während 24 Stunden
- Bett- und Toilettenwäsche
- Fachgerechte Reinigung der persönlichen Wäsche
- Benützung der Infrastrukturen
- Teilnahme an den angebotenen Aktivitäten
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Pflege und Betreuung durch qualifiziertes Personal<sup>1</sup> inkl. Nachtwache mit Notruf
- Beratung der Bewohnerinnen und Angehörigen/Bezugspersonen
- Aufwand für Verbands- und Verbrauchsmaterial (gemäss MiGel<sup>2</sup>)
- Benützung der vorhandenen Krankenmobilen (Rollstuhl, Rollator)
- Zimmerservice aus medizinischen Gründen
- Multimedia-Anschluss (für Internet, TV, Telefon)

---

1 durch den Krankenkassen- und Kantonsbeitrag teilweise abgegolten

2 MiGel = Mittel- und Gegenstandsliste, welche jährlich durch die Krankenversicherungsgesellschaften herausgegeben wird. Dort sind alle Mittel und Gegenstände aufgelistet, die durch den Krankenkassenbeitrag abgegolten sind.

5.2 Die folgenden Leistungen sind im Pensions- und Pflorgetarif **nicht** inbegriffen:

Leistung	Tarif	Bemerkungen
Ärztliche Betreuung	gem. Arztrechnung	Separate Rückforderung bei der Krankenversicherung
Medikamente und Laboruntersuchungen	gem. Rechnung	Dito
Pflegematerial, welches nicht auf der MiGeL aufgeführt ist	effektive Kosten	
Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel	effektive Kosten	
Administrationspauschale bei Eintritt	CHF 200.--	
Fahrdienste	Gemäss Abrechnung der Fahrdienste; bei Fahrten durch Mitarbeitende: CHF -.70/Km CHF 45.--/Std	Diese Leistung wird wenn möglich durch die Angehörigen erbracht. Bezüger von Ergänzungsleistungen können Transportkosten innerhalb der geltenden Bedingungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnerinnen zahlen die Krankenkassen einen Anteil an die medizinisch indizierten Transportkosten.
Coiffeur	Preis der Coiffeuse	
Fusspflege	Preis der Fusspflegerin	Bei Diabetikerinnen ist die Fusspflege mit der Krankenkassenpauschale abgegolten
Radio-, TV- und Telefongeräte sowie entsprechende Abonnemente	Anschaffung privat	Multimedia-Anschluss für Swisscom und UPC vorhanden
Radio- und TV - Empfangsgebühren Billag		Bei einem Pflegebedarf ab 81 Minuten im Tag werden die Bezügerinnen von den Radio- und Fernsehempfangsgebühren auf Antrag befreit
Privathaftpflicht und Hausratversicherung (eine eigene Versicherung ist nicht mehr erforderlich)	CHF 8.20/Monat	Abhängig von der Prämie der Versicherungsgesellschaft

Leistung	Tarif	Bemerkungen
Chemische Reinigung der Kleider	nach Aufwand	Die Leistung wird wenn möglich durch die Angehörigen erbracht
grössere Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	CHF 60.--/Std.	Die Leistung wird wenn möglich durch die Angehörigen erbracht (Kleinere Näh- und Flickarbeiten sind im Pensionspreis inbegriffen)
Wäscheauszeichnung „Nämele“	CHF 200.-- pauschal	Sämtliche Kleidungsstücke werden beim Eintritt durch den Riggishof ausgezeichnet.
Verpflegung von Gästen	gemäss Preisliste	
Flaschengetränke zu den Mahlzeiten	gemäss Preisliste	
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.-- pro Mahlzeit	
Renovation eines Zimmers im Fall eines Schadens der über die normale Abnutzung hinaus geht	nach Aufwand	Gemäss Nutzungsdauertabelle des Hauseigentümerversbands (HEV) und dem Mieterverband
Übrige persönliche Auslagen		
Reinigungspauschale für das Zimmer bei Vertragsende	CHF 300.--	

## 6. Kündigung / Todesfall

- 6.1 Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage auf Ende eines Monats. Sie hat schriftlich und eingeschrieben zu erfolgen.
- 6.2 Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung (siehe auch Ziff. 4) am Tag der vollständigen Räumung des Zimmers.

## 7. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Die Rechnung für die Leistungen eines Monats wird jeweils Anfang des folgenden Monats zugestellt. Der Rechnungsbetrag ist bis Ende Monat netto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug von 10 Tagen wird eine Zahlungserinnerung verschickt. Bei erneuter Nichtbezahlung wird nach weiteren 10 Tagen schriftlich gemahnt. Für die schriftliche Mahnung wird eine Administrationspauschale von CHF 40.— erhoben. Zudem kann für verspätete Zahlungen ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für variable Ersthypotheken der Berner Kantonalbank verrechnet werden.

## **8. Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden**

- 8.1 Die Bewohnerin nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 8.2 Vor dem Eintritt in den Riggishof wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnerin übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen/deren Vertreter handeln kann.
- 8.3 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.  
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.  
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.  
Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten, etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.
- 8.4 Die Bewohnerin kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.  
Findet die Bewohnerin in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.
- 8.5 Wurde von der Bewohnerin eine Patientenverfügung / Vorsorgevertrag verfasst, ist es wichtig, dass wir davon Kenntnis erhalten. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir alles unternehmen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den Grenzen unserer Regelungen und Weisungen, den Willen der Bewohnerinnen umzusetzen. Der

Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen,  
aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

8.6 Die Bewohnerin hat Anrecht auf freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung.